

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

An alle
Bezirksschulräte zur Verständigung
der ihnen unterstehenden Schulen

in der Steiermark

Sachbearbeiter: Hermann Zoller
Helga Thomann
Herbert Buchebner
Tel.: (0316)345/154, 153, 419
Fax.: (0316)345/355
e-mail: hermann.zoller@lssr-stmk.gv.at
helga.thomann@lssr-stmk.gv.at
herbert.buchebner@lssr-stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ.: IV Bi 1/57 - 2004

Graz, 12. Mai 2004

Richtlinien zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) an allgemein bildenden Pflichtschulen

1. Einleitende Bemerkungen

Der Inhalt dieser Richtlinien wurde im Einvernehmen mit der Steirischen Schulpsychologie erarbeitet.

Zur besseren Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) in der Pflichtschule stehen in allen Bezirken der Steiermark bereits facheinschlägig ausgebildete Landeslehrerinnen und Landeslehrer zur Verfügung (siehe Liste im Anhang). Der in der Liste angeführte Personenkreis unterstützt Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler beim Umgang mit LRS. Die für diese Beratungs- und Betreuungstätigkeit anfallenden Stunden, die vorwiegend durch Unterschreitung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (LDG) ausgeglichen werden, sind vorrangig aus dem Stundenkontingent der Sonderpädagogik abzudecken. Es ist vorgesehen, dass je nach Bezirksgröße und Bedarf bis zu 3 LRS-Beratungslehrerinnen / LRS-Beratungslehrer im Ausmaß von je 2 Wochenstunden zum Einsatz gelangen.

Die Kooperation mit der SPZ-Leiterin / dem SPZ-Leiter, der Sprachheillehrerin / dem Sprachheillehrer und schuleigenen Expertinnen / Experten ist anzustreben.

2. Beobachtungszeit, Diagnose, Interventionsmaßnahmen, Leistungsbeurteilung Volksschule:

Auf kindgerechte und wissenschaftlich fundierte Leselernmethode ist zu achten

- **Beginn mit Druckschrift**
- **Individuelles Lerntempo – Zeit lassen (Grundstufe I ist Lehrplaneinheit!)**
- **Womöglich Computerunterstützung**
- **Erfassung der phonologischen Bewusstheit zu Schulbeginn und laufende Vermittlung von Einsicht in die Lautstruktur der Sprache (z.B. Analogien, Reimerkennung, Sprachspiele)**

In der Grundstufe I der Volksschule wird bei vermuteten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten von der klassenführenden Lehrerin/dem klassenführenden Lehrer ein Verlaufsprotokoll über die jeweiligen Schülerinnen/Schüler geführt.

Auf die Erfassung der Vorkenntnisse, das Feststellen des Entwicklungsstandes sollte bereits zu Schulbeginn und dann durch regelmäßige Lernstandskontrollen (z.B. Hamburger Schreibprobe, Beobachtungsbogen nach Dehn, Salzburger Lese-Screening, Salzburger Lese-Rechtschreib-Test, Schreibung unbekannter Wörter oder freier Texte nach dem Stufenmodell zur Feststellung der verwendeten Strategien) besonderer Wert gelegt werden.

Auf Basis der Ergebnisse wird bei Bedarf pädagogisch und/oder psychologisch interveniert, wobei die pädagogischen Interventionen durch die zuständige Klassenlehrerin/den zuständigen Klassenlehrer erfolgen, die von den regionalen LRS-Beratungslehrerinnen / LRS-Beratungslehrern unterstützt werden (Lernorganisation, Lerntechniken, ...).

Für Schülerinnen und Schüler mit LRS sind „Individuelle Förderpläne“ zu erstellen .

Für die differentielle psychologische Diagnostik sowie für die Beratung und Begleitung sind in erster Linie nach gründlicher pädagogischer Abklärung die steirischen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zuständig. Darüber hinaus können auch klinische Psychologinnen / klinische Psychologen herangezogen werden, die vom LSR f. Stmk. anerkannt sind (eine entsprechende Liste liegt in der Abteilung Schulpsychologie / Bildungsberatung auf).

Eine ausführliche Elterninformation durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer und durch die LRS-Beratungslehrerin / den LRS-Beratungslehrer ist unbedingt erforderlich.

Hauptschule:

Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen offensichtlich Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten bestehen, ist eine Überprüfung mittels Salzburger Lese-Rechtschreib-Test durchzuführen. Auf Basis der Ergebnisse ist mit einer LRS-Beratungslehrerin / einem LRS-Beratungslehrer Kontakt aufzunehmen und über entsprechende Fördermöglichkeiten zu beraten. Ein individueller Förderplan für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler ist zu erstellen.

Hinsichtlich der Leistungsbeurteilung wird auf die Richtlinien des im Punkt 3 angeführten Erlasses verwiesen.

3. Definition der Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten

Siehe Grundsatzterlass, LSR f. Stmk., GZ.: IV Bi 1/18-2000, vom 8. Mai 2000.

4. Durchführung und bedarfsgerechte Angebote

Die Durchführung der Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten erfolgt durch die laut Diensterteilung zuständigen Lehrerinnen bzw. Lehrer, die von den LRS-Beratungslehrerinnen / LRS-Beratungslehrern in ihrer Arbeit unterstützt werden.

Von eigenen LRS-Kursen und vom Einsatz mobiler LRS-Lehrerinnen / LRS-Lehrer ist Abstand zu nehmen.

Die Lehrerin/der Lehrer an der jeweiligen Schule soll jedoch die erworbenen Kenntnisse im Bereich des Regelförderunterrichts umsetzen und die Entwicklungsschritte protokollieren.

Die Beratung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt durch LRS-Beratungslehrerinnen / LRS-Beratungslehrer außerhalb der Unterrichtszeit.

Es besteht für die LRS-Beratungslehrerinnen und LRS-Beratungslehrer auch die Möglichkeit bei Vorliegen einer Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeit Eltern und Kinder über

Lernorganisation und Lerntechniken zu informieren (z.B. Blockung von Stunden für Informationsnachmittage, Fortbildungsangebote, Kurse, ...).

5. Kompetenztransfer

Mit der geplanten Form der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten soll Folgendes erreicht werden:

Die fach einschlägig ausgebildeten Landeslehrerinnen und Landeslehrer, die als LRS-Beratungslehrerinnen und LRS-Beratungslehrer im Bezirk eingesetzt sind, sollen die notwendigen Kompetenzen im Umgang mit LRS den im Regelunterricht tätigen Lehrerinnen und Lehrern an Volks- und Hauptschulen vermitteln, um in der pädagogischen Arbeit mehr Sicherheit zu erwerben.

Die Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksschulinspektoren werden ersucht, als LRS-Beratungslehrerin / LRS-Beratungslehrer jene vorrangig einzusetzen, die auch über Kompetenzen im Bereich der Rechenschwäche (Dyskalkulie) verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Thomann eh. Zoller eh. Buchebner eh.